

Vorbemerkungen zur Internetversion des Gutachtens

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich von dem Originalgutachten nur dadurch, dass sie keine Anlagen enthält.

Auf Grund des Umstandes, dass auch ein Schreibschutz elektronischer Dokumente keine abschließende Sicherheit darstellt, wird für die authentische Wiedergabe des vorliegenden Gutachtens in elektronischer Form sowie als Ausdruck, keine Haftung übernommen.

Das vollständige Gutachten können Sie nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marl, Adolf-Grimme-Straße 3, 45768 Marl, Telefon: (0 23 65) 513 - 0, einsehen.

DIPL.-ING. (FH) VOLKER RÜPING

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN
UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN



Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping – Hülstraße 111 – 45772 Marl

Amtsgericht Marl
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Abteilung 032
Postfach 11 60
45741 Marl

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping
Hülstraße 111
45772 Marl
Telefon: 02365 2045425
Fax: 02365 2045424
E-Mail: info@rueping.eu
Web: www.rueping.eu

Geschäftsnummer: 032 K 036/24
Gutachtennummer: 2025-01-006

Marl, den 09. April 2025

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des 41,57/1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 118, Flurstück 436, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29 in 45770 Marl, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, links mit Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet.

Zur Lage der Wohneinheit, des Kellerraumes und des Stellplatzes vgl. Anlagen 5 und 9.



Der Verkehrswert des Bewertungsobjektes wurde zum Stichtag 07.04.2025 ermittelt mit rd.

56.200,00 €

(in Worten: sechshundfünzigtausendzweihundert Euro).

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 41 Seiten zzgl. 10 Anlagen mit insgesamt 45 Seiten. Das Gutachten wurde in vier Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben.....	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt.....	4
1.2	Angaben zum Auftraggeber, Eigentümer und Hausverwalter.....	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung.....	5
2	Grund- und Bodenbeschreibung.....	7
2.1	Lage.....	7
2.1.1	Großräumige Lage.....	7
2.1.2	Kleinräumige Lage.....	8
2.2	Gestalt und Form.....	9
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	9
2.4	Privatrechtliche Situation.....	9
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation.....	11
2.5.1	Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz.....	11
2.5.2	Bauplanungsrecht.....	11
2.5.3	Bauordnungsrecht.....	11
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation.....	11
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen.....	12
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen.....	13
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung.....	13
3.2	Wohnungseigentum im Mehrfamilienhaus Bergstraße 29.....	13
3.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht.....	13
3.2.2	Ausführung und Ausstattung.....	13
3.2.3	Allgemeine technische Gebäudeausstattung.....	15
3.2.4	Besondere Bauteile/Einrichtungen.....	16
3.2.5	Beschreibung der Wohneinheit Nr. 8.....	16
3.2.6	Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung.....	17
3.3	Außenanlagen.....	17
3.4	Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung.....	18
3.4.1	Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau.....	18
3.4.2	Wirtschaftliche Wertminderung der Wohneinheit.....	19
4	Ermittlung des Verkehrswerts.....	20
4.1	Grundstücksdaten.....	20
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung.....	20
4.2.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren.....	20
4.2.2	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren.....	21
4.2.3	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung.....	22
4.2.4	Bewertung des Grundstücks.....	23
4.3	Bodenwertermittlung.....	24
4.3.1	Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale.....	24
4.3.2	Ermittlung des Bodenwertanteils.....	24
4.4	Ertragswertermittlung.....	26
4.4.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	26
4.4.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe.....	26
4.4.3	Ertragswertberechnung.....	28
4.4.4	Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz.....	29
4.4.5	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung.....	30
4.5	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen.....	34
4.5.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen.....	34
4.5.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse.....	34
4.5.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse.....	35
4.5.4	Bildung des Verkehrswertes.....	35
4.5.5	Plausibilisierung des Verkehrswerts.....	35
4.5.6	Verkehrswert.....	37
5	Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen.....	39

5.1	Verwendete Wertermittlungsliteratur	39
5.2	Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen	39
5.3	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	39
6	Verzeichnis der Anlagen	41

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Bewertungsgegenstand:	Bewertet werden soll ein Wohnungseigentum in einem Wohn- und Geschäftshaus.	
Objektadresse:	Bergstraße 29 45770 Marl	
Grundbuchangaben:	Grundbuch von:	Marl
	Blatt-Nr.:	25853
	Laufende Nr. des Grundstücks:	1
	Miteigentumsanteil:	41,57/1.000 MEA
	Gemarkung:	Marl
	Flur:	118
	Flurstück:	436
	Wirtschaftsart:	Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche
	Lage:	Bergstraße 29
	Gesamtgröße:	1.845 m ²
	Sondereigentum:	Wohneinheit Nr. 8
	Sondernutzungsrecht:	Stellplatz Nr. 8

1.2 Angaben zum Auftraggeber, Eigentümer und Hausverwalter

Auftraggeber:	Amtsgericht Marl Adolf-Grimme-Straße 3 45768 Marl Auftrag vom 13. Januar 2025
Eigentümer: (laut Grundbuch)	Dieses Gutachten ist aus Datenschutzgründen anonymisiert. Angaben zum Eigentümer wurden ausschließlich in einem gesonderten Anschreiben dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt.
Hausverwaltung:	F. & E. Immobilien GmbH Mondstraße 41 a 42327 Wuppertal Die Hausverwaltung hat mitgeteilt, dass derzeit keine Unterlagen zu Hausgeldkosten, Niederschriften und Beschlüssen der Eigentümergemeinschaft und Instandhaltungsrücklagen zur Verfügung gestellt werden können, daher können hierzu keine Aussagen getroffen werden. Ein von der Hausverwaltung beauftragter Hausmeister für das Gesamtobjekt wurde nicht festgestellt.
Zwangsverwaltung:	Dipl.-Betriebswirt Martin Weber-Schmitz Hausverwaltung- Immobilien- und Sachverständigen GmbH Rathausstraße 9 44649 Herne

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung

Grund der Gutachtenerstellung:	Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung
Derzeitige Nutzung:	Der Zwangsverwalter konnte die Wohneinheit am 06.12.2024 ordnungsgemäß in Besitz nehmen und eine Innenbesichtigung durchführen. Er stellte fest, dass die Wohneinheit widerrechtlich bewohnt wurde und forderte die Bewohner auf einen Mietvertrag abzuschließen oder ausziehen. Zum Wertermittlungsstichtag am 07.04.2025 konnte die Wohneinheit vom Sachverständigen nicht besichtigt werden, weil die Wohnungstür verschlossen war und der Zwangsverwalter keinen Schlüssel hatte. Ob die Wohneinheit derzeit genutzt wird, konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag wurden die Innenaufnahmen der Zwangsverwalters herangezogen, der die Fotos zur Verwendung zur Verfügung stellte. In der Wertermittlung (vgl. Abschnitt 3.5.2) wird ein pauschaler Wertabschlag für einen Renovierungs- und Instandhaltungsaufwand angesetzt.
Nachfolgenutzung:	Die derzeitige Nutzung zu Wohnzwecken wird auch als Folgenutzung angesehen.
Wertermittlungsstichtag:	07. April 2025
Tag der Ortsbesichtigung:	07. April 2025
Dauer der Ortsbesichtigung:	Beginn: 10.30 Uhr Ende: 10.40 Uhr
Anmerkungen zum Ortstermin:	Beim Ortstermin konnte somit nur eine Außenbesichtigung gemacht und das Treppenhaus besichtigt werden. Nicht besichtigt werden konnten die Räumlichkeiten des Wohnungseigentums, des Kellergeschosses und der übrigen Wohnungs- und Teileigentume.
Teilnehmer am Ortstermin:	Zum Ortstermin war nur der Sachverständige Volker Rüping anwesend.
Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:	• Auszug aus der Straßenkarte des Falk Stadttatlas® Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:150000) • Auszug aus dem Stadtplan des Falk Stadttatlas® Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:20000) • Auszug aus der Flurkarte des Kreises Recklinghausen für die Stadt Marl vom 11.12.2025 • beglaubigter Ausdruck des Wohnungsgrundbuchblattes von Marl Blatt 25853, Seiten 1 – 14 von 14, vom 20.11.2024 mit letzter Änderung vom 20.11.2024 • zehn Bauakten vom Bauordnungsamt der Stadt Marl • Bauzeichnungen (Ansichten, Grundrisse, Schnitte) aus vorgenannten Bauakten • Grundstücksmarktbericht 2025 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl • Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Marl, Stand 01.04.2024 (derzeitig aktueller Stand)

- Auskunft aus dem Altlastenkataster des Fachdienstes Umwelt des Kreises Recklinghausen vom 13.12.2024
- Auskunft aus dem Baulastenkataster des Bauordnungsamtes der Stadt Marl vom 18.12.2024
- Auskunft zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Zentralen Betriebshofes Abteilung Erschließungs- und Ausbaubeiträge der Stadt Marl vom 12.12.2024
- erf. Informationen aus eigenen Datensammlungen

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen	
Kreis:	Recklinghausen	
Lage:	Marl liegt am Nordrand des Ruhrgebietes und südlich des Münsterlandes. In der Stadt werden alljährlich die Adolf-Grimme-Filmpreise vergeben. Wirtschaftlich ist die Stadt geprägt durch eine große Ansiedlung des Chemieparks Marl und eines bereits stillgelegten Steinkohlenbergwerks (Verbundbergwerk Auguste-Victoria/Blumenthal).	
Ort und Einwohnerzahl:	Die Stadt Marl hat ca. 87.000 Einwohner.	
Flächenausdehnung:	Marl, gesamt:	(87,6 km ²)
Wirtschaft:	Die Wirtschaft in Marl ist wie das übrige Ruhrgebiet, stark geprägt von dem derzeit stattfindenden Strukturwandel. Die beschäftigungsstärksten Unternehmen kommen aus den Bereichen Chemie und Logistik.	
Theater/Museen:	In Marl bietet u. a. das Theater ein sehr abwechslungsreiches Programm. Am Rathaus befindet sich das Skulpturenmuseum Glaskasten, in dem überwiegend zeitgenössische Kunst ausstellt wird. Im Volkspark befindet sich die restaurierte Wassermühle aus dem 17. Jahrhundert, die derzeit als Heimatmuseum genutzt wird.	
Naherholung/Freizeit:	Im Stadtteil Alt-Marl befindet sich der Volkspark mit Teichanlagen, dem Guido-Heiland-Bad, einer Reithalle und einer Tennisanlage. Weitere Freibäder befinden sich am Chemiepark und im Ortsteil Marl-Hüls.	
Bildung:	In Marl sind Schulen aller Art zu finden. Angefangen von Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich auch Gymnasien, Gesamtschulen sowie Sonder- und Förderschulen im Stadtgebiet. Die Aus- und Weiterbildung wird durch verschiedene andere Schulen wie z. B. dem Hans-Böckler Berufskolleg abgerundet.	
Überörtliche Anbindung/Entfernungen: (vgl. Anlage 1)		
Nächstgelegene größere Orte:	Recklinghausen	(ca. 10 km entfernt)
	Bochum	(ca. 23 km entfernt)
	Dortmund	(ca. 40 km entfernt)
	Essen	(ca. 35 km entfernt)
	Münster	(ca. 55 km entfernt)

Landeshauptstadt:	Düsseldorf	(ca. 74 km entfernt)
Autobahnzufahrt:	BAB 52 Richtung Münster bzw. Essen Anschlussstelle Marl-Hamm	(ca. 1,6 km entfernt)
Bahnhof:	Anschlussstelle Marl-Mitte Anschlussstelle Marl-Sinsen	(ca. 2,5 km entfernt) (ca. 3,4 km entfernt)
Flughafen:	Dortmund-Wickede Düsseldorf Rhein-Ruhr	(ca. 52 km entfernt) (ca. 67 km entfernt)

2.1.2 Kleinräumige Lage

Innerörtliche Lage: (vgl. Anlage 2)	Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil Hüls-Süd. Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in fußläufiger Entfernung im Ortsteil.
Öffentliche Verkehrsmittel:	Haltestellen des ÖPNV mehrerer Linien befinden sich auf der Bergstraße in unmittelbarer Nähe. Auf der Fahrstrecke befinden sich zudem mehrere Umsteigemöglichkeiten zur Erreichbarkeit anderer Ortsteile oder Nachbarstädte.
Wohn- und Geschäftslage:	einfache Wohn- und Geschäftslagen
Art der Bebauung und Nutzung in der Straße und im Ortsteil:	überwiegend Wohnnutzung in offener, ein- bis sieben-geschossiger Bauweise
Beeinträchtigungen/Immissionen:	normal für den innerörtlichen Bereich an einer stark befahrenen Hauptverkehrsstraße Nach Einsicht in die Lärmkartierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de) liegen zum Bewertungsobjekt nur Lärmdaten des Straßenverkehrs vor. Für die Lärmkarten <i>Schiene (Bund) 24h-Pegel</i> , <i>Schiene (Sonstige) 24h-Pegel</i> , <i>Flugverkehr und Industrie</i> liegen keine Daten in der unmittelbaren Nähe des Bewertungsobjektes vor. Demnach liegt der Lärmpegel durch Straßenlärm zwischen 70 bis 74 dB. Die Verkehrssituation ist schon seit Jahrzehnten annähernd unverändert. Der Bodenwert wurde aus getätigten Verkäufen in der Bodenrichtwertzone des Bewertungsobjektes oder vergleichbarer Bodenrichtwertzonen abgeleitet. Eine Wertanpassung wird daher nicht vorgenommen, weil unterstellt wird, dass der Werteinfluss durch die Immissionen bereits im Bodenwert der Bodenrichtwertzone enthalten ist.
Topographie:	überwiegend eben an den Längsseiten des Bewertungsgrundstücks abfallendes Gelände bedingt durch Bachläufe

2.2 Gestalt und Form

Straßenfront: (siehe Anlage 3, Seite 1)	rd. 30 m entlang der Bergstraße rd. 21 m entlang der Römerstraße
Gesamtgrundstücksgröße:	1.845 m ² (nachfolgend Bewertungsgrundstück genannt)
Gesamtgrundstücksform:	leicht gebogener ungleichmäßiger Gesamtzuschnitt

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart, Ausbau:	Die Bergstraße und die Römerstraße sind voll ausgebaut. Die Fahrbahnen sind mit Schwarzdecke befestigt. Die Geh- und Radwege sind gepflastert bzw. mit Schwarzdecke befestigt.
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	Stromanschluss Frisch- und Abwasser Telefon-Festnetzverbindung Fernsehanschluss Sonstige Anschlüsse (Gas oder Fernwärme) sind unbekannt.
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Grenzbebauung einseitig vorhanden
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	Es wird ein normal tragfähiger Baugrund unterstellt.
Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.
Bergbaubedingte Einwirkungen:	Das Bewertungsobjekt liegt in einem Gebiet in dem der Bergbau umgegangen ist. Alle untertägigen Abbautätigkeiten wurden jedoch bereits vor Jahrzehnten eingestellt. Bergbaubedingte Einwirkungen (Schieflagen, Rissbildungen o. ä.) wurden bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt. Ein Bergschadenminderwertverzicht ist im Grundbuchblatt nicht eingetragen. Sofern Bergschäden festgestellt werden, sind diese dem Betreiber oder dem Rechtsnachfolger anzuzeigen. In der Wertermittlung wird davon ausgegangen, dass größere Bergschäden wertneutral beseitigt werden. Bei kleineren Bergschäden (z.B. leichte Rissbildung und geringe Schieflagen) wird in ehemaligen Abbaubereichen davon ausgegangen, dass diese Einwirkungen mit in die Bodenrichtwerte eingeflossen sind.

2.4 Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:	Eine beglaubigte Abschrift aus dem Wohnungsgrundbuch von Marl, Blatt 25853, Seiten 1 – 14 von 14 vom 20. November 2024 mit letzter Änderung vom 20. November 2024 wurde vom Sachverständigen eingesehen.
---------------------------------------	--

Eintragungen im Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

41,57/1.000stel (einundvierzig Komma fünf sieben eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 118, Flurstück 436, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links mit Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet.

Eigentumsbeschränkungen siehe Wohnungsgrundbuchblatt

Lfd. Nr. 2 zu 1

Die auf den Grundstücken Band 68 Blatt 1901 und Band 68 Blatt 1948 in Abteilung II Nummer 2 eingetragene Wegegerechtigkeit vermerkt am 23. Juni 1925 hierher übertragen am 16. Februar 2001.

Eintragungen in Abteilung II:

Die Eintragungen lfd. Nrn. 1 und 2 wurden gelöscht.

Lfd. Nr. 3 zu 1

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Marl, 32 K 36/24). Eingetragen am 20.11.2024.

Alle in Abteilung II vorgenommenen Eintragungen werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Abhängig von der grundbuchlichen Rangposition der Rechte ist es möglich, dass mit dem Zuschlag alle im Grundbuch eingetragenen Rechte erlöschen, dem Ersteher die Immobilie also (im Grundbuch) lastenfrei übertragen wird.

Es kann aber auch vorkommen, dass alle oder einzelne Rechte in Abteilung II und III bestehen bleiben. Ob und welche Rechte im Grundbuch bestehen bleiben, stellt das Gericht im Versteigerungstermin fest. Wenn Rechte bestehen bleiben, gehen die Verpflichtungen hieraus mit der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher über.

Die kursiv gestellten Textteile sind Anmerkungen des Sachverständigen.

Anmerkungen zu Abt. III:

Eventuell in Abteilung III eingetragene Grundpfandrechte sind in diesem Gutachten weder aufgeführt noch bei der Bewertung berücksichtigt.

Bodenordnungsverfahren:

Das Grundstück ist zum Wertermittlungsstichtag in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen) sind nicht bekannt.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten:	Nach Auskunft des Fachdienstes Umwelt – untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Recklinghausen vom 13.12.2024 sind die Bewertungsflurstücke nicht im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen verzeichnet (vgl. Anlage 10, Seite 1).
Baulasten:	Im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Marl sind zu dem Bewertungsgrundstück mit Stand 18.12.2024 keine Baulasten eingetragen (vgl. Anlage 10, Seite 2).
Denkmalschutz:	Ein Denkmalschutz besteht nicht.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Darstellung im Flächennutzungsplan:	Die Fläche des Bewertungsobjektes ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.
Festsetzungen im Bebauungsplan:	Im Bereich des Bewertungsobjektes liegt zum Wertermittlungstichtag kein gültiger Bebauungsplan vor. Die Bewertung erfolgt nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Nähere Informationen zum aktuell gültigen Bauplanungsrecht können im Internet unter www.regioplaner.de eingesehen werden.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht

Anmerkung:	Die Wertermittlung wurde auf Grundlage der vorliegenden Bauunterlagen und nach Ortsbesichtigung durchgeführt. Es wurden zehn Bauakten des Bauordnungsamtes der Stadt Marl vom Sachverständigen eingesehen. Demnach wird gemäß: • Bauschein Nr. 433 vom 27.08.1959 zur Errichtung eines 7-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses • Gebrauchsabnahmeschein vom 28.08.1962 (Abnahme am 20.08.1962) zur Baugenehmigung Nr. 433 vom 27.08.1959 zur Errichtung eines 7-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses • Baugenehmigung Nr. 8/1205 vom 02.08.19 zur Renovierung der Fassade des Wohn- und Geschäftshauses die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen unterstellt.
------------	---

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität):	Das Grundstück ist in der Wertigkeit des baureifen Landes einzustufen.
--	--

Beitrags- und Abgabensituation: Nach Auskunft des Zentralen Betriebshofes, Abteilung Erschließungs- und Ausbaubeiträge der Stadt Marl vom 12.12.2024 ist das Bewertungsgrundstück als beitrags- und abgabefrei anzusehen (vgl. Anlage 10, Seite 3).

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

3.2 Wohnungseigentum im Mehrfamilienhaus Bergstraße 29

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes:	siebengeschossiges Gebäude Zwei- bzw. Dreispänner Das Gebäude ist voll unterkellert.
Baujahr:	1962
Fiktives Baujahr	Unter Berücksichtigung der ausgeführten und projektierten Modernisierungen wurde ein mittleres fiktives Baujahr 1971 ermittelt (vgl. Abschnitt 4.4.5).
Außenansicht:	bauzeittypische Putzfassade tlw. mit Granitplattierung, Kunstschieferverkleidung (1975), WDVS (1988), Klinker im Dünnsformat (rot) des Anbaus

3.2.2 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen) gemäß Baubeschreibung und Ortsbesichtigung

Konstruktionsart:	konventionelle Bauweise
Fundamente:	Stahlbeton
KG-Sohle:	unbekannt, bauzeittypisch ist Beton
Kellermauerwerk:	Mauerwerk
Erd- und Obergeschossmauerwerk:	Mauerwerk
Decken:	Stahlbetondecken
Dacheindeckung:	unbekannt, üblich ist eine Bitumendachabdichtung mit Dämmung

Nutzungseinheiten, Raumaufteilung gemäß Grundrisszeichnung

Kellergeschoss:

- Kellerflure
- Kellerräume der Wohneinheiten
- Verteilerraum Warmwasser/Kaltwasser
- Heizungsraum
- Boilerraum
- Waschraum
- Trockenraum
- mehrere Kellerräume des Teileigentums Nr. 1
- Toilettenräume des Teileigentums Nr. 1

Das Kellergeschoss konnte nicht besichtigt werden.

Erdgeschoss:

Teileigentume Nrn. 1 und 2

1. Obergeschoss:

Wohnungseigentume Nrn. 3 bis 5

2. Obergeschoss:

Wohnungseigentume Nrn. 6 und 7

3. Obergeschoss:

Wohnungseigentume Nrn. 8 bis 10

Wohnungseigentum Nr. 8 bestehend aus:

- Flur
- Bad
- Wohnen
- Schlafen
- Küche

4. Obergeschoss:

Wohnungseigentume Nrn. 11 und 12

5. Obergeschoss:

Wohnungseigentume Nrn. 13 bis 15

6. Obergeschoss:

Wohnungseigentume Nrn. 16 bis 18

Keller

Bodenbeläge:

unbekannt

Wandbekleidungen:

unbekannt

Deckenbekleidungen:

unbekannt

Fenster:

unbekannt

Türen:

unbekannt

Treppenhaus

Bodenbeläge:

Eingangsbereich mit Terrazzoplattierung

Treppe vom EG bis 6. OG als Betontreppe mit PVC-Fliesen
(schwarz in Marmoroptik)

Wandbekleidungen:

Eingangsbereich mit Klinkermauerwerk im Dünnformat (rot)

Sonst Putz mit Raufasertapete und Anstrich (grau und weiß)

Deckenbekleidungen:

Putz mit Anstrich (weiß)

Geländer: Handläufe aus Flachstahl mit Kunststoffüberzug (schwarz)

Aufzug: 4-Personenaufzug, augenscheinlich aus dem Baujahr des Gebäudes.

Der Aufzug konnte nicht betreten werden und war außer Betrieb. Die Aufzugskabine stand zwischen zwei Geschossen (3. bzw. 4. OG) etwa auf halber Geschosshöhe.

Dach

Dachkonstruktion: Stahlbetondecke

Dachform: Flachdach

Dacheindeckung: unbekannt, üblich ist eine Bitumendachabdichtung mit Dämmung

Regenentwässerung: innen liegende Dachentwässerung

Fenster und Türen des Gemeinschaftseigentums

Fenster: Fenster aus Kunststoffprofilen mit Zweifachverglasung und Drehkippschlägen

Rollläden: keine festgestellt

Fensterbänke innen: Kunststein

Fensterbänke außen: Profilblech

Hauseingangstür: verglaste Kunststoffrahmentür mit Seitenelement und Oberlicht (weiß) mit Zweifachverglasung

Die Klingelanlage befindet sich seitlich der Tür. Die Briefkastenanlage befindet sich im Seitenelement.

3.2.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Frischwasserversorgung und Abwasserinstallation

Frischwasserversorgung: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallation: Ableitung ins kommunale Abwasserleitungssystem

Heizung und Warmwasserversorgung

Heizung: unbekannt

Im Zuge der Erstbebauung wurde eine Öl-Heizungsanlage genehmigt. Da das Kellergeschoss weder vom Zwangsverwalter, noch vom Sachverständigen betreten werden konnte und die Hausverwaltung auf schriftliche Anfragen nicht reagierte, war eine Prüfung der Heizungsanlage nicht möglich.

Eine an der Hauswand angebrachte Gasplakette oder ein Befüllstutzen für Heizöl wurde nicht vorgefunden.

Festgestellt wurde lediglich, dass in den Küchen und Badezimmern der besichtigten Wohneinheiten jeweils Kalt- und Warmwasseranschlüsse und zwei Wasserzähler installiert sind.

Die Beheizung der zu bewertenden Wohneinheit erfolgt augenscheinlich über eine Fußbodenheizung (Heizungsverteiler im Flur). Im Bad ist zudem ein Handtuchheizkörper vorhanden.

Temperaturregler befinden sich jeweils im Schlafraum und im Wohnraum.

Warmwasserversorgung: Die Warmwasserbereitung erfolgt zentral über die Heizungsanlage (jeweils zwei Winkelanschlüsse in Küche und Bad vorhanden).

3.2.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

- Besondere Bauteile:
- Vordach (Teileigentum Nr. 1)
 - Kellerlichtschächte
- Besondere Einrichtungen:
- Aufzug (ab 6 Haltestellen in NHK enthalten)

Die in vorgenannter Punktauflistung aufgeführten besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

3.2.5 Beschreibung der Wohneinheit Nr. 8

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 7, Seite 1).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Flur	2,93 m ²
	Bad	3,97 m ²
	Wohnen	25,91 m ²
	Schlafen	17,29 m ²
	Küche	8,91 m ²
		59,01 m ²
		rd. 59 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen gemäß Innenaufnahmen des Zwangsverwalters

Wohnräume:

- Bodenbeläge: Laminat in Holzoptik
- Wandbekleidungen: Putz mit Anstrich, oder Raufasertapete und Anstrich (hellblau oder weiß)
- Deckenbekleidungen: Putz mit Anstrich, oder Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Bad:

- Bodenbeläge: Fliesen (beige)
- Wandbekleidungen: Fliesen, versch. Höhen (weiß), darüber Putz mit Anstrich (hellbeige)
- Deckenbekleidungen: Putz mit Anstrich (weiß)

Fenster und Türen

- Fenster: Fenster aus Kunststoffprofilen mit Dreifachverglasung und Drehkippbeschlägen (Baujahr Glas, 09.09.2021)
- Rollläden: keine vorhanden

	Fensterbänke innen: Jura gelb Fensterbänke außen: Profilblech
Wohnungstür:	mittelschwere Holztür in Holzzarge (weiß), normale Qualität und Ausführung, normale Beschläge
Innentüren:	Holztüren in Holzzargen (weiß), normale Qualität und Ausführung, normale Beschläge

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation:	normale Ausstattung, Sicherungskasten mit Kippsicherungen und FI-Schalter, ausreichende Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen, Gegensprechanlage, Telefonfestnetz- und Fernsehanschluss vorhanden
Sanitäre Installation:	<u>Bad:</u> 1 x wandhängendes WC mit Einbauspülkasten 1 x Handwaschbecken 1 x Duschtasse ohne Kabine oder Vorhang normale Ausstattung und Qualität, weiße Sanitäröbekte, verchromte Garnituren

Küchenausstattung als Zubehör gemäß § 97 BGB

Küchenausstattung:	vorhanden, jedoch kein wirtsch. Wert festgestellt
--------------------	---

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung:	zweckmäßig für ein bis zwei Personen
Belichtung und Besonnung:	normal

3.2.6 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung

Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung:	• Die Eingangstür wurde erneuert. • Die Fenster der Wohneinheiten wurden 2021 erneuert. • Zumindest einige Wohneinheiten wurden (gesehen WE-Nr. 7 und WE-Nr. 11) erneuert (Oberböden, Malerarbeiten, Innentüren, Sanitäreinrichtungen).
---	---

Vorgenannte Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein Energieausweis lag zur Wertermittlung nicht vor.

3.3 Außenanlagen

Die Außenanlagen bestehen soweit erkennbar aus betonierten oder gepflasterten Verkehrsflächen und Stellplätzen. Grünanlagen sind nur in Randbereichen des Loemühlenbaches und des Regenrückhaltebeckens vorhanden. Wo die Grundstücksgrenzen verlaufen, konnte im Gelände nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die Außenanlagen wurden insgesamt zweckentsprechend einfach gestaltet.

3.4 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung

3.4.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau

Am Tage der Ortsbesichtigung konnten folgende Beanstandungen durch zerstörungsfreie Sichtprüfung festgestellt werden:

Baumängel/Bauschäden,
Instandhaltungsstau:

Gemeinschaftseigentum (nur anteilig berücksichtigt):

- Das Vordach an der nördlichen Gebäudefassade (Teileinheit Nr. 1 weist deutliche Korrosionsschäden am Beton und der Bewehrung auf (vgl. Anlage 4.1, Bilder 7 – 10). Hier wird der Rückbau berücksichtigt.
- Die Schaufenster und Türen des Teileigentums Nr. 1 sind überaltert (bauzeittypische Stahlrahmen mit Einscheibenverglasung) und erneuerungsbedürftig.
- Zudem sind mehrere Fassadenteile beschädigt.
- Der Aufzug wurde stillgelegt oder ist defekt. Es wird die Instandsetzung berücksichtigt (Pauschalbetrag).
- Nach Auskunft eines Mieters ist die Heizungsanlage einschl. der Warmwasserbereitung außer Betrieb. Der Wärmeerzeuger konnte nicht inspiziert werden. Wartungsunterlagen liegen ebenfalls nicht vor. Es ist unbekannt, welche Anlage mit welchem Energieträger aktuell vorhanden ist. Aufgrund der unbekannten Anlagentechnik kann auch wegen der Auflagen des GEG (Gebäude-Energiegesetzes) nur eine Instandsetzung der vorhandenen Anlage pauschal berücksichtigt werden, ansonsten ist bei einem Anlagenwechsel ein Anteil erneuerbarer Energien mit zu berücksichtigen.
- Die Hauseingangstür zu den Wohneinheiten ist beschädigt (Glasbruch im Türblatt und aufgebrochene Briefkästen).
- Der überwiegende Teil der Wohnungstüren ist durch Einbruch oder Vandalismus beschädigt. Es wird die Erneuerung aller Wohnungstüren berücksichtigt.

Sondereigentum (der Teileinheit voll zugerechnet):

- Das Laminat ist teilweise verschlissen und weist deutliche Gebrauchsspuren auf.
- Im Bad fehlt eine Duschtrennung. Die Duschtassenverkleidung fehlt teilweise. Zudem ist ein deutlicher Schimmelbefall an der Decke erkennbar. Die Ursache lässt sich durch Inaugenscheinnahme nicht klären.
- Für die fehlende Innenbesichtigung durch den Sachverständigen wird ein pauschaler Wertabschlag vorgenommen. Dieser orientiert sich an den festgestellten Schäden zweier ebenfalls im Hause besichtigter Wohneinheiten.

Bauschäden, die auf Bergsenkungen, Veränderung des Grundwasserspiegels oder sonstige bergbaubedingte Auswirkungen zurückzuführen sind, wurden nicht festgestellt.

3.4.2 Wirtschaftliche Wertminderung der Wohneinheit

Wirtschaftliche Wertminderung: Für die vorgenannten Baumängel/Bauschäden wurde nach sachverständiger Schätzung ein **Wertabschlag in Höhe von rd. 14.000,00 €** angesetzt. Dabei entfallen auf den Wertabschlag des Gemeinschaftseigentums 5.000,00 € (anteilige Berücksichtigung) und den Wertabschlag auf das Sondereigentum 9.000,00 € (voll angesetzt).

Die vorgenannte Summe wird in den angewendeten Bewertungsverfahren als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) wertmindernd berücksichtigt.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten kann deutlich von den hier angegebenen Kosten abweichen, weil Materialbemusterungen, Abweichungen bei der Ausführung bzw. Einbringen von Eigenleistungen und aktuelle Marktsituationen nicht berücksichtigt werden. Zudem können bei der zerstörungsfreien Sichtprüfung verdeckte Baumängel bzw. Bauschäden durch Mobiliar oder sonstige Bauteile unerkant geblieben sein.

Gebäudezustand: Der bauliche Zustand ist insgesamt als mäßig anzusehen. Es ist ein deutlicher Unterhaltungsstau erkennbar.

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des 4157/1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 118, Flurstück 436, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29 in 45770 Marl, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, links mit Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet, zum Wertermittlungsstichtag 07.04.2025 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Wohnungsgrundbuch, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche Bergstraße 29

Wohnungseigentum mit Kellerraum und Sondernutzungsrecht Stellplatz, allesamt Nr. 8

Wohnungsgrundbuch Marl	Blatt 25853	lfd. Nr.: 1	
Gemarkung Marl	Flur 118	Flurstück 436	Fläche: 1.845 m ²

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

4.2.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 21) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: die geeignetsten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der *Art des Wertermittlungsobjekts*, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

Die in der ImmoWertV geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland – wie nachfolgend noch ausgeführt wird – grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die Begründung der Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehenden üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten Untersuchungsweges.

Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der „Nachvollziehbarkeit“ dieses Verkehrswertgutachtens.

4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. §194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die wahrscheinlichste Grundstücksnutzung nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten und Marktanpassungsfaktoren (i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantierenden Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

Vergleichswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten – Vergleichskaufpreisverfahren oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) – Vergleichsfaktorverfahren

Ertragswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze

vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktübliche Mieten

Sachwertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren

vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungswertermittlung

Hinweis:

Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im Geschäftsverkehr vorrangig an allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 40 Abs. 5 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d.h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. nachfolgender Abschnitt „Bodenwertermittlung“ dieses Gutachtens).

4.2.4 Bewertung des Grundstücks

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV 21 vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV 21); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte („erforderliche Daten“ der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV 21) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Hinweis:

(Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen „erforderlichen Daten“ ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um kein typisches Renditeobjekt handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Dies wird wie folgt begründet:

- Auch bei mit dem Bewertungsobjekt vergleichbaren Grundstücken kalkuliert der Erwerber die Rendite seines Objekts, z.B. die eingesparte Miete, die eingesparten Steuern oder die möglichen Fördermittel.
- Für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten stehen die für marktkonforme Ertragswertermittlung erforderlichen Daten (marktüblich erzielbare Mieten, Liegenschaftszinssätze) zur Verfügung.
- Die Anwendung eines zweiten Wertermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zur Ergebnisstützung unverzichtbar.

Das Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Das Ertragswertverfahren wird als favorisiertes Bewertungsverfahren angesetzt, weil die zu diesem Verfahren vorliegenden erforderlichen Daten in guter Qualität zur Verfügung standen (Wohnflächenberechnung, Mietvertrag, örtlicher Mietspiegel und Liegenschaftszinssatz).

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, deshalb ist es als Sachwertobjekt anzusehen. Dennoch kann das Verfahren nicht angesetzt werden, weil kein plausibler Sachwertfaktor zur Verfügung stand.

Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhaushausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlte oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt.

Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren (gem. §§ 24 – 26 ImmoWertV 21) herangezogen werden. Das Vergleichsfaktorverfahren wird lediglich zur Plausibilisierung herangezogen, weil sich die Vergleichsfaktoren nur sprunghaft verändern und sich in Übergängen nicht gleitend anpassen.

4.3 Bodenwertermittlung

Abweichungen des einzelnen Grundstückes in den wertbestimmenden Eigenschaften- wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung, bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert. Für bebaute Grundstücke können besondere marktbedingte Gegebenheiten gelten.

4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale

Lage und Wert des Bodenrichtwertes

Gemeinde:	Marl
Postleitzahl:	45772
Gemarkungsname:	Marl
Gemarkungsnummer:	5124
Ortsteil:	Hüls-Süd
Bodenrichtwertnummer:	3113
Bodenrichtwert:	290 €/m ² (ebf.)
Stichtag des Bodenrichtwertes:	2025-01-01

Beschreibende Merkmale

Entwicklungszustand:	Baureifes Land
Beitragszustand:	beitragsfrei
Nutzungsart:	Mischgebiet
Geschosszahl:	II – IV
Bemerkung:	Victoriastraße

Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts.

4.3.2 Ermittlung des Bodenwertanteils

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Flur:	118
Flurstück:	436
Beitragszustand:	beitragsfrei
Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Grundstücksfläche:	1.845 m ²
tats. Nutzung:	Das Flurstück ist mit einem 7-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut.

Ermittlung des Bodenwertanteils	
Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)	290,00 €/m²
im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge	× 0,00 €/m ²
beitragsfreier Bodenrichtwert	= 290,00 €/m ²
Anpassung an Stichtag 07.04.2025 ¹⁾	+ 0,00 €
beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	= 290,00 €/m ²
Anpassung an die Nutzung ²⁾	× 1,00
lageangepasster beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	= 290,00 €/m ²
Anpassung an die Geschosshöhe ³⁾	× 1,25
Anpassung an die Grundstückstiefe ⁴⁾	× 1,00
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 362,50 €/m ²
Zu-/Abschläge	± 0,00 €/m ²
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 362,50 €/m ²
Grundstücksfläche	× 1.845,00 m ²
	= 668.812,50 €
Zu-/Abschläge	± 0,00 €
beitragsfreier Bodenwert	= 668.812,50 €
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Beiträge	– 0,00 €
Bodenwert	= 668.812,50 €
bezogen auf den Miteigentumsanteil 41,57 /1.000 MEA	= 27.802,54 €
Bodenwertanteil, gerundet	rd. 27.800,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- 1) Der Bodenrichtwert ist in den letzten fünf Jahren konstant geblieben. Für das laufende Jahr wird keine Steigerung erwartet, sodass keine Anpassung des Richtwertes an den Stichtag erforderlich ist.
- 2) Der Bodenrichtwert ist für die gemischte Nutzung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Nutzungsart ist somit nicht erforderlich.
- 3) Der Bodenrichtwert ist für die drei- bis viergeschossige Bebauung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt nicht übereinstimmt. Das Bewertungsobjekt hat eine höhere bauliche Ausnutzung als die des Bodenrichtwertgrundstücks. Die Anpassung erfolgt über GFZ-Umrechnungskoeffizienten auf Basis der Geschossigkeit.

Der Bodenrichtwert gilt bei einer II bis IV-geschossigen Bebauung. Bei einer viergeschossigen Bebauung wird eine GFZ (Geschossflächenzahl) von 0,7 festgestellt. Bei einer siebengeschossigen Bebauung liegt die GFZ bei 1,1. Der Umrechnungskoeffizient für GFZ_{0,7} beträgt 0,84. Der Umrechnungskoeffizient für GFZ_{1,1} beträgt 1,05. Der Anpassungsfaktor wird ermittelt aus der Division der Umrechnungskoeffizienten (Bewertungsobjekt / Richtwertobjekt). Der Anpassungsfaktor beträgt demnach $1,05/0,84 = 1,25$.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwertanteil zum Wertermittlungsstichtag 07.04.2025 auf **27.800,00 €** geschätzt.

4.4 Ertragswertermittlung

4.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (ins Besondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (ins Besondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.4.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (ins Besondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstige Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert/Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsschadens sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.4.3 Ertragswertberechnung

Gebäude	Mieteinheit	Fläche (m ²)	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
				(€/m ²)	monatlich (€)	jährlich (€)
MFH	Wohnung Nr. 8	59		6,51	384,09	4.609,08
Summe					384,09	4.609,08

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag nicht vermietet. Ob die Wohneinheit derzeit genutzt wird, konnte nicht festgestellt werden. Die Ertragswertermittlung wird daher auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)	4.609,08 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (29,23 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	– 1.347,18 €

jährlicher Reinertrag	=	3.261,90 €
Reinertragsanteil des Bodens		
2,2 % von 27.800,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	–	611,60 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	2.650,30 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 2,2 % Liegenschaftszinssatz und n = 26 Jahren Restnutzungsdauer	×	19,641
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	52.054,54 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	27.800,00 €
vorläufiger Ertragswert	=	79.854,54 €
marktübliche Zu- oder Abschläge¹⁾	x	0,85
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	67.876,36 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		
• Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten	–	14.000,00 €
	=	53.876,36 €
Ertragswert	rd.	53.880,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- ¹⁾ Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der Respekt vor fremdem Eigentum in der Wohnanlage nicht stark ausgeprägt ist. Es wurden Vandalismusschäden und Einbruchspuren vorgefunden. Zudem wurde bei der Ortsbesichtigung in den Außenanlagen und auf dem Vordach des Anbaus übermäßig viel Müll vorgefunden. Ein Hausmeister der vor Ort für Ordnung sorgt und kleinere Reparaturen am Baukörper vornimmt, wurde vor Ort nicht festgestellt. Zudem ist die Hausverwaltung nicht erreichbar und augenscheinlich auch nicht präsent (kein Aushang im Treppenhaus o.ä.). Zudem ist unklar, ob eine Instandhaltungsrücklage in üblicher Höhe gebildet wurde (min. zwei Jahresbeiträge, insgesamt rd. 1.160 €). Es wird daher ein Wertabschlag in Höhe von 10 % für die besondere Lage und Wohnsituation und 5 % für die unklaren Hausverwaltungsverhältnisse für angemessen erachtet.

4.4.4 Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz

Gebäude	Mieteinheit	Fläche (m²)	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
				(€/m²)	monatlich (€)	jährlich (€)
Außenanlagen	Stellplatz 8		1		10,00	120,00
Summe					10,00	120,00

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungstichtag nicht vermietet und leer stehend. Die Ertragswertermittlung wird daher auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)	120,00 €
Bewirtschaftungskosten (kein Ansatz bei Stellplätzen gemäß II. BV)	– 0,00 €

jährlicher Reinertrag	=	120,00 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei $p = 2,2\%$ Liegenschaftszinssatz und $n = 26$ Jahren Restnutzungsdauer		
	×	19,641
vorläufiger Ertragswert des Stellplatztes	=	2.356,92 €
Ertragswert des Sondernutzungsrechts am Stellplatz Nr. 8	rd.	<u>2.360,00 €</u>

4.4.5 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohnflächen wurden von mir nicht durchgeführt, sondern aus den Bauunterlagen des Bauordnungsamtes der Stadt Marl übernommen. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Gebäudealter

Das Wohnhaus wurde im Jahr 1962 fertig gestellt und ist somit rd. 63 Jahre alt.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und wird konform zur Anlage 1 der ImmoWertV mit rd. 80 Jahren angesetzt.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Wohn- und Geschäftshaus

Übliche Gesamtnutzungsdauer:	80 Jahre
<u>Tatsächliches Gebäudealter:</u>	<u>63 Jahre</u>
Restnutzungsdauer:	17 Jahre

Bestimmung der Restnutzungsdauer nach Modernisierung

Für die Bestimmung des Verkehrswertes ist sowohl beim Sachwertverfahren als auch beim Ertragswertverfahren die Restnutzungsdauer ein wesentlicher Preis bestimmender Faktor. Bei Gebäuden, die bereits eine verhältnismäßig lange Standzeit aufweisen, bzw. über die übliche Gesamtnutzungsdauer hinaus genutzt werden, können durchgreifende Modernisierungen und Instandsetzungen die Restnutzungsdauer (RND) verlängern.

Die Verlängerung der RND wird jedoch nicht durch jede Einzelmodernisierung erreicht, sondern erst durch umfassende bzw. durchgreifende und wirtschaftlich vernünftige Erneuerungen.

Für die Bestimmung der Restnutzungsdauer hat die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen ein Modell entwickelt, mit dem allgemein die durch Modernisierung bedingte Verlängerung der RND von Gebäuden plausibel und nachvollziehbar bestimmt werden kann. Die so genannte Punktraster-Methode ist in Fachkreisen anerkannt und liefert die zuverlässigsten Ergebnisse. Hierbei kann bei der Vergabe der Punkte auch von der max. Punktzahl abgewichen werden und es können sachverständig Teilpunkte vergeben werden.

Punktraster für Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungselemente	Punkte max.	Punkte tats.
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	2
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	
Modernisierung der Heizungsanlage	2	
Wärmedämmung der Außenwände	4	
Modernisierung von Bädern	2	1
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken, Fußböden, Treppen)	2	1
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	
Erreichte Gesamtpunktzahl		4

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

Modernisierungsgrad	Modernisierungs- punktzahl
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad	6 bis 10 Punkte
überwiegend modernisiert	11 bis 17 Punkte
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Die so ermittelte Gesamtpunktzahl dient zur Bestimmung der modifizierten Restnutzungsdauer in nachfolgend aufgeführter Tabelle. Für ältere Modernisierungen können, falls vorher nicht berücksichtigt Teilpunkte vergeben werden.

(Modifizierte) Restnutzungsdauer

Gebäudealter	Modernisierungsstandard (Gesamtpunktzahl aus vorgenannter Tabelle)				
	≤ 1	4	8	13	≥ 18
	modifizierte Restnutzungsdauer				
0 Jahre	80	80	80	80	80
5 Jahre	75	75	75	75	75
10 Jahre	70	70	70	70	71
15 Jahre	65	65	65	66	69
20 Jahre	60	60	61	63	68
25 Jahre	55	55	56	60	66

30 Jahre	50	50	53	58	64
35 Jahre	45	45	49	56	63
40 Jahre	40	41	46	53	62
45 Jahre	35	37	43	52	61
50 Jahre	30	33	41	50	60
55 Jahre	25	30	38	48	59
60 Jahre	21	27	37	47	58
63 Jahre		26			
65 Jahre	17	25	35	46	57
70 Jahre	15	23	34	45	57
75 Jahre	13	22	33	44	56
≥ 80 Jahre	12	21	32	44	56

Der interpolierte Mittelwert der modifizierten Restnutzungsdauer bei einem Gebäudealter von 63 Jahren und 4 Modernisierungspunkten wurde mit 26 Jahren festgestellt.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Gebäudealters (63 Jahre) und der üblichen Gesamtnutzungsdauer (rd. 80 Jahre) wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und erforderlicher Instandhaltung aufgrund der Modernisierungen auf 26 Jahre geschätzt. Das fiktive Gebäudealter liegt demnach bei 80 Jahre – 26 Jahre = 54 Jahre. Das fiktive Baujahr liegt bei 2025 – 54 Jahre = **1971**. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Mängel und Schäden ordnungsgemäß beseitigt werden und die Instandhaltung kontinuierlich durchgeführt wird.

Marktübliche Nettokaltmiete

Die marktübliche Nettokaltmiete, die in vorstehender Ertragswertberechnung Anwendung gefunden hat, wurde auf Grundlage des zum Wertermittlungsstichtag gültigen Mietspiegels der Stadt Marl (Stand 01.04.2024) ermittelt.

Wohnungsmiete

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle: Baualtersklasse, Gruppe III, Wohnungen in Gebäuden, die zwischen 1961 und 1971 bezugsfertig wurden, Oberwert wegen fiktivem Baujahr 1971		6,85 €/m ²
Abschlag für einfache Wohnlage (Lärm) ¹⁾	– 5 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	– 5 %	– 0,34 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,51 €/m²

Anmerkung zu den Anpassungen

- ¹⁾ Der Mietspiegel der Stadt Marl gibt für die einfache Wohnlage einen Abschlag von bis zu 10 % vor. Das Bewertungsobjekt liegt im Randbereich der Bodenrichtwertzone direkt an der stark befahrenen Bergstraße. In der Mietwertermittlung wird die einfache Lage mit - 5 % berücksichtigt.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf die Einheit [€/m²] Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dabei wurde darauf geachtet, dass das Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die Bewirtschaftungskosten basieren auf der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2015, aktualisiert gemäß Anlage 3 ImmoWertV 21 auf den 01.01.2025.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis.

Verwaltungskosten

Wohnungseigentume: 429,00 €/Jahr

Instandhaltungskosten

Wohneinheiten: 14,00 €/m² Wohnfläche pro Jahr

Mietausfallwagnis

Mietwohn- und gemischt genutzte Grundstücke: 2 % der Nettokaltmiete

Angesetzte Verwaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnungseigentume	1 Stck.	x	429,00 €/Stck.	=	429,00 €
				Σ	429,00 €

Angesetzte Instandhaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnung	59 m ²	x	14,00 €/m ²	=	826,00 €
				Σ	826,00 €

Angesetztes Mietausfallwagnis:

Wohn-/Nutzungsart	Ansatz		Kostenansatz		Summe:
Wohn- und Mischnutzungen	2 %	x	4.609,08 €	=	92,18 €
				Σ	92,18 €

Summe Bewirtschaftungskosten: = 1.347,18 €

prozentualer Anteil vom Rohertrag = 29,23 %

Liegenschaftszinssatz

Der objektartenspezifische Liegenschaftszinssatz wird auf der Grundlage der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restnutzungsdauer und der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes berücksichtigt. Der regionale Liegenschaftszinssatz für Wohnungseigentume wurde im Grundstücksmarktbericht für die Stadt Marl mit $2,6 \% \pm 1,2 \%$ angegeben. Dabei wurde eine mittlere Restnutzungsdauer von 39 Jahren festgestellt. Da bei dem Bewertungsobjekt eine Restnutzungsdauer von 26 Jahren geschätzt wurde, muss dieser noch angepasst werden. Das Bewertungsobjekt wird insgesamt schlechter als der Durchschnitt eingeschätzt, welches den Liegenschaftszinssatz geringfügig erhöht. Die geringere Restnutzungsdauer bewirkt jedoch eine Verminderung des Liegenschaftszinssatzes welches durch die alsbaldige Freilegung des Grundstücks begründet wird. Der objektspezifische Liegenschaftszinssatz für Wohnungseigentume in Marl wird daher innerhalb der angegebenen Spannen und nach Einschätzung der Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes im regionalen Markt mit 2,2 % angenommen.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

4.5 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

4.5.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „Wahl der Wertermittlungsverfahren“ dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- a) von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- b) von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.5.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Renditeobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Ertragswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Ertragswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Sachwertverfahrens (Nachhaltigkeit des Substanzwerts) von Interesse. Hierfür stand jedoch kein plausibler Sachwertfaktor zur Verfügung. Das Sachwertverfahren konnte deshalb nicht angewendet werden.

4.5.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der **Ertragswert** des Wohnungseigentums wurde mit **rd. 53.880,00 €**,
das **Sondernutzungsrecht des Stellplatzes** wurde mit **rd. 2.360,00 €** ermittelt.

4.5.4 Bildung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert wird gebildet aus dem Ertragswert des Wohnungseigentums und dem Wert des Sondernutzungsrechts sowie eventuellen Werteeinflüssen aus öffentlich-rechtlichen Belangen und privatrechtlichen Eintragungen in Abt. II des Grundbuchblattes.

Im vorliegenden Bewertungsfall wurden keine öffentlich-rechtlichen Belange und auch keine privatrechtlichen Eintragungen in Abt. II des Grundbuchblattes festgestellt. Der Verkehrswert bildet sich aus der Summe des Wertes des Wohnungseigentums und des Wertes des Sondernutzungsrechts an dem Stellplatz, mit 53.880,00 € + 2.360,00 € = 56.240,00 €, somit **rd. 56.200,00**.

4.5.5 Plausibilisierung des Verkehrswerts

Der örtliche Gutachterausschuss hat für das Jahr 2025 Immobilienrichtwerte für den Teilmarkt „Wohnungseigentume“ abgeleitet und im Internet auf BORIS.NRW, dem zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht (www.boris.nrw.de).

Immobilienrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Immobilien bezogen auf ein typisches „Normobjekt“. Neben der lagetypischen Darstellung in einer Karte werden zu jedem Immobilienrichtwert wertrelevante und beschreibende Merkmale ausgegeben. Abweichungen bei den Merkmalen von dieser Richtwertnorm sind mit Umrechnungskoeffizienten zu berücksichtigen.

Die durch den Gutachterausschuss abgeleiteten Immobilienrichtwerte

- sind bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche [€/m²] (berechnet nach Wohnflächenverordnung)
- sind inklusive Bodenwert für eine typische zum Objekt passende Grundstücksgröße; darüber hinausgehende Flächen wie z.B. Gartenlandflächen oder Arrondierungsflächen sind nicht enthalten und zusätzlich zu berücksichtigen
- beinhalten keine Nebengebäude (Garage, Stellplätze etc.)
- beziehen sich auf Grundstücke ohne besondere Merkmale (z. B. Baulasten, Altlasten, Wegerechte, Erbbaurecht)
- gelten für schadenfreie Objekte (vorhandene Baumängel / Bauschäden müssen als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale im Anschluss berücksichtigt werden)

Es wurden folgende Einflussfaktoren auf den Immobilienrichtwert festgestellt:

- Baujahr
- Wohnfläche
- Raumanzahl
- Gartennutzung
- Anzahl der Geschosse
- Geschosslage
- behindertengerechter Ausbau (ja/nein)
- Modernisierungsgrad
- Ausstattungsklasse (einfache Ausstattung, mittlere Ausstattung, gehobene Ausstattung)
- Mietsituation

Der Immobilienrichtwert für Wohnungseigentume in der Richtwertzone beträgt rd. **1.600 Euro pro m²**. Dieser Richtwert ist bezogen auf ein **Normobjekt** mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Merkmalen.

Mit Hilfe der vom Gutachterausschuss veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten werden die abweichenden Eigenschaften zwischen dem Immobilienrichtwert und dem zu bewertenden Objekt berücksichtigt.

Eigenschaft	Immobilienrichtwert	Bewertungsobjekt	Anpassung
Stichtag	01.01.2025		
Immobilienrichtwert	1.600,00 €/m ²		
Gemeinde	Marl		
Immobilienrichtwertnummer	6108		
Baujahr	1975	1962	- 2,7 %
Wohnfläche	40 – 90 m ²	68 m ²	0 %
Raumanzahl	3	2	0 %
Balkon	vorhanden	nicht vorhanden	- 6,2 %
Gartennutzung	keine Gartennutzung	keine Gartennutzung	0 %
Anzahl der Geschosse	3	7	0 %
Geschosslage	2	3	0 %
Ausbau behindertengerecht	nein	nein	0 %
Modernisierungsgrad	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	0 %
Ausstattungsklasse	mittel	einfach - mittel	- 3,7 %
Mietsituation	unvermietet	unvermietet	0 %
Immobilienpreis pro m ² für Wohn-/Nutzfläche (gerundet auf Zehner)		1.400,00 €/m ²	
Immobilienpreis für das Objekt (gerundet auf Zehner)		82.600,00 €	
Abschlag für Baumängel und Bauschäden (vgl. Abs.3.4)		- 14.000,00 €	
Immobilienpreis ohne Lageanpassung		68.600,00 €	
Lageanpassung Randbereich einfache Lage laut Mietspiegel		- 3.400,00 €	- 5 %
Lageanpassung Wohnumfeld (vgl. Abs. 4.4.3)		- 10.290,00 €	- 15 %
Wert des Sondernutzungsrechts am Stellplatz Nr. 8 (vgl. Abs. 4.4.4)		+ 2.360,00 €	
Lageangepasster Immobilienpreis (gerundet)		57.300,00 €	

(Quelle: Immobilienrichtwertauskunft von BORIS.NRW)

Der auf das Bewertungsobjekt angepasste Immobilienrichtwert beträgt rd. 971,00 €/m² Wohnfläche und führt zu einem Immobilienpreis von **57.300,00 €**.

Der im Vorabschnitt ermittelte Verkehrswert befindet sich im Bereich des Immobilienrichtwertes. Das Ergebnis kann somit als plausibel angesehen werden.

4.5.6 Verkehrswert

Grundstücksdaten:

Wohnungsgrundbuch, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche Bergstraße 29

Wohnungseigentum mit Kellerraum und Sondernutzungsrecht Stellplatz, allesamt Nr. 8

Wohnungsgrundbuch Marl	Blatt 25853	lfd. Nr.: 1	
Gemarkung Marl	Flur 118	Flurstück 436	Fläche: 1.845 m ²

Der Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des 41,57/1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 118, Flurstück 436, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 29 in 45770 Marl, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, links mit Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet, wurde entsprechend des in den Vorabschnitten ermittelten Ertragswertes zum Wertermittlungstichtag 07.04.2025 mit rd.

56.200,00 €

(in Worten: sechshundfünzigtausendzweihundert Euro)

geschätzt.

Als Sachverständiger bescheinige ich durch meine Unterschrift zugleich, dass mir keine Ablehnungsgründe bekannt sind, aus denen ich als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig bin oder meinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Marl, den 09. April 2025

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 300.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Ein einmaliger Ausdruck eventueller im Internet veröffentlichten PDF-Dateien ist nur zur Eigennutzung erlaubt. Veräußerungen der Ausdrucke oder monetäre Verwertung des Inhalts sind untersagt.

5 Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen

5.1 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2025
- [2] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2025

5.2 Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen

- [a] **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl**
Grundstücksmarktbericht der Städte Dorsten, Gladbeck und Marl 2025
- [b] **Stadt Marl**
Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Marl (Stand 01.04.2024)

5.3 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wert-ermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72)

GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)

WEG:

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) vom 15. Mai 1951 (BGBl. I S. 175, 209), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982)

WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

6 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Straßenkarte im Maßstab 1:150000
- Anlage 2: Stadtplan im Maßstab 1:20000
- Anlage 3: Auszug aus der Flurkarte von Marl
- Anlage 4.1: Fotoübersichtsplan und Außenaufnahmen
- Anlage 4.2: Innenaufnahmen
- Anlage 5: Bauzeichnungen
- Anlage 6: Baubeschreibungen
- Anlage 7: Berechnung der Wohnfläche der Wohneinheit Nr. 8
- Anlage 8: Berechnung der Brutto-Grundflächen
- Anlage 9: Lageplan der Stellplätze
- Anlage 10: Amtliche Auskünfte